

Alternative Verfahren zur Streitbeilegung - Deutschland

2. Ist der Einsatz von Formen der alternativen Streitbeilegung gesetzlich vorgeschrieben oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zwingend geboten?

Eine generelle Pflicht von Streitparteien zur Durchführung außergerichtlicher Streitbeilegungsversuche vor einer Beschreitung des Rechtswegs kennt das deutsche Recht grundsätzlich nicht.

Nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) kann allerdings durch Landesgesetz bestimmt werden, dass in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht bis zu einem Streitwert von 750 € sowie in bestimmten Nachbarrechts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten die Erhebung einer Klage erst zulässig ist, nachdem vor einer anerkannten Gütestelle ein Einigungsversuch stattgefunden hat. Eine ohne den Einigungsversuch erhobene Klage wäre in diesem Fall als unzulässig abzuweisen. Bislang haben acht Länder von der Möglichkeit des obligatorischen außergerichtlichen Einigungsversuchs Gebrauch gemacht (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein).

Im Hinblick auf das gerichtliche Verfahren erster Instanz sieht § 278 Absatz 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) vor, dass der (streitigen) mündlichen Verhandlung zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits grundsätzlich eine Güteverhandlung vorausgeht. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn die Güteverhandlung keinen Erfolg verspricht, weil bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat – z. B. aufgrund eines Landesgesetzes gemäß § 15a EGZPO – oder eine Güteverhandlung aus sonstigen Gründen erkennbar aussichtslos erscheint. Anstelle der Güteverhandlung nach § 278 Absatz 2 ZPO kann das Gericht den Parteien in geeigneten Fällen auch eine außergerichtliche Streitbeilegung vorschlagen (§ 278 Absatz 5 Satz 2 ZPO).

3. Bestehen insoweit gesetzliche Regelungen?

Das Nähere über das Verfahren der Gütestelle nach § 15a EGZPO regelt der Landesgesetzgeber, wenn er das obligatorische Schlichtungsverfahren einführt.

Der Ablauf der gerichtlichen Güteverhandlung ist in § 278 Absatz 2 Satz 2 ZPO dahingehend beschrieben, dass das Gericht den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen hat. Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. Das Gericht darf von der Anordnung nur dann absehen, wenn einer Partei die persönliche Wahrnehmung des Gütetermins wegen großer Entfernung oder aus sonst wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Erscheint eine geladene Partei nicht, kann gegen sie ein Ordnungsgeld verhängt werden; dies gilt nicht, wenn sie einen Vertreter zu der Güteverhandlung entsendet, der zur Aufklärung des Tatbestandes in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zu einem Vergleichsabschluss, ermächtigt ist (§§ 278 Absatz 3, 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 ZPO).

4. Es gibt vertragliche Klauseln, die im Falle von Streitigkeiten bezüglich der Vertragserfüllung zunächst die Durchführung eines ADR-Verfahrens vorsehen,

bevor der Rechtsstreit bei einem Gericht anhängig gemacht werden kann. Sind solche Klauseln für die Parteien bindend?

Grundlage einer außergerichtlichen Streitbeilegung ist grundsätzlich eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Streitparteien. Diese kann unselbständiger Bestandteil eines zwischen den Parteien bestehenden Vertrags sein oder als eigenständige Vereinbarung abgeschlossen werden.

Die Nichterfüllung der vertraglich eingegangenen Verpflichtung, vor Klageerhebung ein ADR-Verfahren durchzuführen, gibt dem Prozessgegner eine Einrede, die zur Abweisung der Klage als unzulässig führt.

Soweit eine solche Klausel in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, unterliegt sie der gerichtlichen Inhaltskontrolle nach § 307 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Hiernach ist eine Bestimmung unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligt. Dabei dürfte maßgeblich zu prüfen sein, ob das Verfahren fair und ausgewogen ist und ein vernünftiger Vertragspartner sich auf die Klausel eingelassen oder direkt den Weg zu den Gerichten gewählt hätte. Zu beachten ist noch, dass eine Klausel nach Anhang 1 Buchstabe q) der Richtlinie 93/13/EG unangemessen benachteiligend ist, wenn dem Verbraucher die Möglichkeit, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen oder sonstige Beschwerden zu ergreifen, genommen oder erschwert werden.

5. Bei welchen Arten von Streitigkeiten bietet sich eine Beilegung im Wege von ADR an?

Soweit die Inanspruchnahme außergerichtlicher Streitbeilegungsverfahren nicht zur zwingenden Voraussetzung einer Anrufung der Zivilgerichte gemacht worden ist, bieten sich alternative Streitbeilegungsverfahren aufgrund ihrer Vielgestaltigkeit und Flexibilität zur Lösung unterschiedlichster Streitigkeiten an.

Streitigkeiten zwischen Unternehmen

Gerade im Bereich der Wirtschaftsmediation lässt sich die Kosten-Nutzen-Relation einer auf diesem Weg erarbeiteten Konfliktlösung besonders positiv gestalten. Die Einbindung der verschiedenen Interessenlagen der Parteien und die offene Erarbeitung von Kompromisslinien jenseits der materiellrechtlichen Anspruchsgrundlagen berücksichtigen auch die weiteren Geschäftsbeziehungen und Planungen von Unternehmen. Gleichzeitig kann Mediation dazu beitragen, die Beziehungsebene zwischen den streitenden Parteien zu erhalten oder sogar zu stärken. Ein Vorteil eines Mediationsverfahrens liegt zudem in der zu gewährleistenden Vertraulichkeit unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Wichtige Anwendungsbereiche für die Wirtschaftsmediation sind vor allem rechtlich, tatsächlich und auch emotional komplexe Konflikte zwischen Geschäftspartnern. Prädestiniert sind Konflikte mit komplexen Lebenssachverhalten, wie z.B. im Bauwesen oder bei der Errichtung von Großanlagen. Aber auch Auseinandersetzungen mit starken personalen Elementen, wie z.B. gesellschaftsrechtliche Konflikte oder bei Beteiligung von Parteien verschiedener Nationalität, eignen sich für Schlichtungsverfahren und Mediation. Der Einsatz der Wirtschaftsmediation empfiehlt sich in allen Geschäftsbereichen, in denen Parteibeziehungen trotz des Konflikts auch nach seiner Beendigung fruchtbar fortgesetzt werden sollen. Dies gilt auch für Konflikte, deren Entscheidung in einem

Gerichtsverfahren wegen der zu erwartenden Zeitverzögerung selbst im Falle des Obsiegens einen großen wirtschaftlichen Schaden nach sich ziehen würde.

Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern

Auf den Gebieten, bei denen gesetzliche Regelungen oder das Tarifrrecht eingespielte und erfolgreiche Verfahren der Streitschlichtung anbieten, insbesondere aber in den Bereichen, in denen eine obligatorische Streitbeilegung vom Gesetz vorgesehen ist, gibt es nur wenige aussichtsreiche Spielräume für Mediationsverfahren und andere außergerichtliche Streitschlichtungsangebote. Mediationsverfahren finden im Arbeitsrecht vor allem dort statt, wo das Individualarbeitsrecht tangiert ist.

Familienstreitigkeiten

Die Vermittlungstätigkeit der Jugendhilfe kann in präventiver Hilfe zur Selbsthilfe der Eltern bestehen, um Krisensituationen vorzubeugen. Sie bezieht sich aber vornehmlich auf die Krisenilfe zur aktuellen Bewältigung von Konflikten und Krisen in der Familie und nachsorgender Hilfe als Unterstützung bei der Wahrnehmung gemeinsamer elterlicher Verantwortung nach erfolgter Trennung und Scheidung. Sie soll Entwicklungsgefährdungen der betroffenen Kinder vermeiden oder vermindern helfen und zum anderen die sorgeberechtigten Eltern beraten und unterstützen.

Familienmediation gewinnt bei der Regelung von Trennungs- und Scheidungsfolgen zunehmend an Bedeutung, deren regelungsbedürftige Inhalte sind:

- Neuordnung der elterlichen Verantwortung/Sorge,
- Aufteilung der Betreuung bei gemeinsamer elterlicher Sorge,
- Regelung von Unterhaltsfragen,
- Finanzierung der jeweiligen Haushalte,
- Vermögensauseinandersetzung/Zugewinnausgleich,
- Regelung der Verhältnisse an der Ehwohnung sowie die
- Aufteilung des Hausrates.

Mediationsverfahren haben sich in der Praxis insbesondere bei der Lösung von Problemen des Sorge- und Umgangsrechts bewährt.

Streitigkeiten zwischen Einzelpersonen

Erste Zwischenergebnisse von Evaluationsstudien lassen vermuten, dass sich außergerichtliche Streitschlichtungs-, Güte- und Mediationsverfahren vor allem auf den Gebieten der Nachbarschaftsstreitigkeiten und bei Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre etablieren können. Mediationsverfahren eignen sich häufig bei Dauer-Vertragsverhältnissen in besonderem Maß für eine Streitschlichtung, da dort die Konfliktparteien durch die eigenverantwortliche Erarbeitung einer Konfliktlösung am besten in die Lage versetzt werden, ihre Vertragsbeziehung fortzuführen.

andere spezifische Fälle (z.B. Beziehungen zu Behörden)

In der Bundesrepublik Deutschland werden Mediationsverfahren im öffentlichen Recht oder im Zusammenhang mit dem Verwaltungshandeln insbesondere im

Umweltrecht, bei Raumordnungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren eingesetzt, um mit Verhandlungslösungen ein Mehr an Kooperation und Flexibilität im Verwaltungshandeln zu erreichen. Die zunehmend hoch komplexe Materie vieler Verwaltungsentscheidungen bietet ein sinnvolles Anwendungsfeld, da per Mediation viele Einflussfaktoren und mehrdimensionale Aspekte berücksichtigt werden können. Das gilt insbesondere dort, wo nicht nur einzelne, sondern kollektive Interessen tangiert sind, wie in Planungsfragen.

6. Wie kann im Falle der Anwendung von ADR-Verfahren die Gewährleistung von Garantien sichergestellt werden, die mit denjenigen bei der Justiz vergleichbar sind? Wie wird insbesondere die Vertraulichkeit der Verhandlungen gewährleistet?

Während zum Beispiel für Schieds- oder Güteverfahren bundes- oder landesgesetzliche Regelungen bestehen, die mit den bei Gerichtsverfahren üblichen Garantien verglichen werden können, sind Mediationsverfahren nicht gesetzlich geregelt.

Die Vertraulichkeit der Verhandlungen können die Beteiligten eines Mediationsverfahrens nur über eine vertragliche Vereinbarung sicherstellen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht dem Mediator lediglich dann zu, wenn er einer Berufsgruppe angehört, der ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht für alle im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehenden Beweisfragen eingeräumt ist, also insbesondere Rechtsanwälten und Notaren.

Hinsichtlich des Verfahrens zur alternativen Beilegung von Streitigkeiten aus der Anwendung des Überweisungsrechts sieht die Schlichtungsstellenverfahrensordnung (SchlichtVerfVO) vor, dass die Schlichter in ihrer Eigenschaft unabhängig und an Weisungen nicht gebunden (vgl. § 2 Absatz 2 SchlichtVerfVO) sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 2 Absatz 4 SchlichtVerfVO).

7. Ist Rechtsberatung erforderlich? Welche Rolle spielt der Rechtsanwalt bei Verfahren zur alternativen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten („ADR-Verfahren“)?

Eine rechtliche Beratung der Beteiligten eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens ist nicht verbindlich vorgeschrieben.

In Deutschland existiert für Personen, die ADR-Tätigkeiten beruflich ausüben, kein einheitliches Berufsbild. Schlichter und Mediatoren rekrutieren sich nicht nur aus den juristischen, sondern insbesondere auch aus den psychologischen, pädagogischen, kaufmännischen und gesellschaftswissenschaftlichen Berufen. Infolgedessen sind auch die Vorbildungen unterschiedlich.

Die Parteien sind in der Wahl des Streitbeilegungsverfahrens, als auch der Person des Schlichters, Vermittlers oder Mediators frei. Soweit ein Schlichter oder Mediator rechtlich tätig wird, etwa die Beteiligten rechtlich berät oder bei einer vertraglichen Festlegung der Ergebnisse einer Schlichtung oder Mediation mitwirkt, sind die Vorschriften des Rechtsberatungsgesetzes zu beachten. Rechtsberatung und Rechtsbesorgung sind nach diesem Gesetz grundsätzlich den Angehörigen der rechtsberatenden Berufe, insbesondere den Rechtsanwälten und Notaren, vorbehalten.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die schlichtend oder mediativ tätig sind, unterliegen dabei den Regeln des anwaltlichen Berufsrechts (§ 18 der Berufsordnung

für Rechtsanwälte – BORA). Sie dürfen sich nur dann als „Mediatorin“ oder „Mediator“ bezeichnen, wenn sie durch eine geeignete Ausbildung nachweisen können, dass sie die Grundsätze des Mediationsverfahrens beherrschen (§ 7a BORA).

8. Besteht die Möglichkeit, alternative Verfahren zur Streitbeilegung im Fernverfahren durchzuführen (insbesondere mit elektronischen Hilfsmitteln)?

Es finden in Deutschland erste privatrechtliche Versuche statt, Mediationsverfahren mit Hilfe des Internets online durchzuführen. Während die traditionelle Mediation darauf basiert, dass die Konfliktparteien an einem Ort zusammenkommen und in körperlich fassbaren Konferenzräumen an Problemlösungen arbeiten, wird bei der Online-Mediation der reale Raum durch die virtuelle Welt des Internet ersetzt. Die Teilnehmer können über große räumliche Distanzen auf dem Bildschirm verhandeln. Kommunikation findet via e-mail statt oder in virtuellen Konferenzräumen, die von Mediatoren verwaltet werden. Alle Beteiligten können sich in solch einem virtuellen Konferenzraum zusammenfinden, wobei für den Mediator die Möglichkeit besteht, sich in einem password-geschützten Konferenzraum ausschließlich mit einer Partei zu unterhalten, während die andere online in einem anderen Raum wartet. Welche Form der Kommunikation gewählt wird, ist dem Einzelfall und der jeweiligen Situation anzupassen. Tatsächlich kann man jedoch davon ausgehen, dass das Fehlen der körperlichen Präsenz der Konfliktparteien und des Mediators weitergehenden Einfluss auf das Verfahren haben wird und dass sich nicht alle Verfahrensgegenstände für die Online-Mediation gleichermaßen gut eignen.

9. Sind ADR-Verfahren kostenpflichtig? Bejahendenfalls, wie stellt sich die Aufteilung der Kosten dar? Besteht die Möglichkeit der Prozesskostenhilfe?

Allgemein gilt für Formen der alternativen Streitbeilegung, dass die Kosten solcher Verfahren von den Parteien zu tragen sind.

Soweit von der Privatwirtschaft Schlichtungsstellen für die Behandlung von Kundenbeschwerden eingerichtet wurden, ist das Verfahren für den Kunden in der Regel kostenfrei. In diesen Fällen hat der Kunde lediglich Auslagen wie etwa Porto- oder Telefonkosten zu tragen.

Wegen der Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe entstehen den betroffenen Eltern und Kindern keine Kosten.

Hinsichtlich der Kosten für das obligatorische außergerichtliche Güteverfahren regelt die Rahmenvorschrift des § 15a Absatz 4 EGZPO, dass die Kosten der Gütestelle zu den Kosten des nachfolgenden Rechtsstreits im Sinne von § 91 ZPO zählen. Sie sind damit von der unterlegenen Partei zu erstatten, wenn sich an das gescheiterte Schlichtungsverfahren ein gerichtliches Verfahren anschließt.

Für die rechtsanwaltliche Beratung im Zusammenhang mit einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren wird einer Streitpartei staatliche Beratungshilfe gewährt, wenn diese Partei die erforderlichen Mittel nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht selbst aufbringen kann, keine anderen zumutbaren Hilfsmöglichkeiten bestehen und die Wahrnehmung der Rechte durch den Rechtsuchenden nicht mutwillig ist (§ 1 des Beratungshilfegesetzes).

10. Besteht weiterhin die Möglichkeit zur Anrufung eines Gerichtes, wenn der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung fehlschlägt? Hat dies Auswirkungen auf Fristen im gerichtlichen Verfahren?

Im Rahmen des obligatorischen Schlichtungsverfahrens (vgl. § 15a EGZPO) ist das Scheitern eines Einigungsversuchs die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Klage. Wenn keine Lösung der Streitigkeit erzielt wurde, ist es also möglich, das Gericht anzurufen. Ist eine Güteverhandlung nach § 278 Absatz 5 ZPO erfolglos, so hat dies den Übergang in das streitige Verfahren zur Folge.

Soweit bei einer Schlichtungseinrichtung der Privatwirtschaft aufgrund einer Kundenbeschwerde der Versuch einer außergerichtlichen Streitbeilegung unternommen worden ist, können die Beteiligten im Falle der Nichtannahme des Schlichtungsvorschlags die Gerichte anrufen. Hierauf werden sie bei Unterbreitung des Schlichtungsvorschlags auch hingewiesen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 der Schlichtungsstellenverfahrensordnung).

Im übrigen versperren weder die freie Mediation noch die Inanspruchnahme der sozialrechtlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote den Zugang zum Gericht. Beide sind keine Verfahrensvoraussetzungen für ein Gerichtsverfahren; entsprechend laufen keine Fristen.

Während eines außergerichtlichen Streitbeilegungsversuchs ist die Verjährung der Ansprüche der Streitparteien gehemmt. Für Güte- und Schiedsverfahren vor staatlich eingerichteten oder anerkannten Gütestellen folgt dies bereits aus der Vorschrift des § 204 Absatz 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), für andere Formen der alternativen Streitbeilegung aus § 203 Satz 1 BGB. Die Parteien stehen somit nicht unter dem Druck, außergerichtliche Verhandlungen vor dem Ablauf der Verjährungsfrist abschließen zu müssen.

11. Wie wird die im Rahmen eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens erzielte Einigung umgesetzt? Was geschieht, wenn die erzielte Lösung nicht unverzüglich umgesetzt wird? Können die üblichen Vollstreckungsverfahren eingesetzt werden? Kann weiterhin das Gericht angerufen werden?

Ziel eines Verfahrens der alternativen Streitbeilegung ist grundsätzlich die Herbeiführung einer einvernehmlichen Regelung im Sinne einer Lösung der Streitfrage zwischen den Parteien. Eine solche Regelung wird regelmäßig schriftlich festgehalten und hat vertraglichen Charakter. Sie bindet die Parteien daher und kann bei Missachtung durch eine Streitpartei im Klagewege durchgesetzt werden. Da eine derartige Vereinbarung meist ein (zumindest geringfügiges) gegenseitiges Nachgeben beider Streitparteien im Hinblick auf eine Ungewissheit ihres Rechtsverhältnisses oder die Verwirklichung ihrer jeweils geltend gemachten Ansprüche beinhaltet, stellt die Vereinbarung regelmäßig einen Vergleich im Sinne des § 779 BGB dar.

Um diesen im Falle der Missachtung durch eine der Streitparteien unmittelbar im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen zu können, ohne dass es eines vorherigen Gerichtsverfahrens zur Erwirkung eines Urteils bedarf, kann der Vergleich durch die Rechtsanwälte der Streitparteien als sogenannter Anwaltsvergleich geschlossen werden; unterwirft sich der Schuldner in diesem der sofortigen Zwangsvollstreckung und wird der Vergleich bei einem Amtsgericht niedergelegt, so kann dieser auf Antrag einer Partei durch das zuständige Gericht für vollstreckbar erklärt werden (§§ 796a, 796b in Verbindung mit § 794 Absatz 1 Nr. 4b ZPO). Anderenfalls kann der

Vergleich in Form einer notariellen Urkunde geschlossen werden, aus welcher die Zwangsvollstreckung stattfinden kann, wenn sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat (§ 794 Absatz 1 Nr. 5 ZPO).

Ein vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Gütestelle im Sinne des § 15a EGZPO geschlossener Vergleich stellt – wie der vor einem Gericht geschlossene Vergleich – einen Vollstreckungstitel dar, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (§ 794 Absatz 1 Nr. 1 ZPO).